

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

1 Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine wesentliche Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen über die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der gesetzlichen Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch – insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalls; d.h. eine versicherte Person erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.

Leistungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen).

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Personenkreise, die in unterschiedlichen Funktionen an Hochschulen tätig werden.

2 Versicherungsschutz für Beschäftigte und Lehrende

Für den Bereich der Hochschule kommt im wesentlichen Versicherungsschutz kraft Gesetzes in Betracht.

2.1 Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 7 SGB IV

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber. Sie äußert sich vornehmlich in der Eingliederung des Arbeitenden in die betriebliche Ordnung und in dem Ort, Zeit sowie Art und Weise der Arbeitsausführung umfassenden Direktionsrecht des Arbeitgebers.

Das Beschäftigungsverhältnis wird durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet.

Charakteristisch für die Beschäftigung sind: Zahlung eines festen Arbeitsentgelts (z. B. Stunden- oder Monatslohn), Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Regelung über Kündigung, Anspruch auf Urlaub, fehlendes Unternehmerrisiko seitens des Beschäftigten.

Dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII unterliegen Angestellte und Arbeiter.

Der Unfallversicherungsschutz eines Bediensteten der Hochschule wird nicht dadurch berührt, dass die Entgeltzahlung aus Drittmitteln erfolgt, z. B. im Rahmen eines von der Industrie finanzierten Forschungsprojektes.

Ausbildung, Praktikum

Ist Gegenstand der Beschäftigung nicht in erster Linie die Dienstleistung im Interesse des Betriebes, sondern gibt der Ausbildungszweck der Beschäftigung das Gepräge, so wird die Tätigkeit im Rahmen eines „Lehrverhältnisses“ ausgeübt.

Lehrverhältnis im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII ist nicht nur das Beschäftigungsverhältnis auf Grund eines formellen Ausbildungsvertrages, sondern jedes Beschäftigungsverhältnis, das diesem inhaltlich etwa gleichkommt, also darauf gerichtet ist, dem Beschäftigten durch praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Ausbilders eine bestimmte Fach- oder Berufsausbildung zu vermitteln.

Ein solches Ausbildungsverhältnis ist auch das Praktikum, bei dem sich der einzelne Teilnehmer in einem Betrieb durch seine Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung seiner Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf aneignen will.

Vom Arbeitsverhältnis unterscheidet sich das Praktikum dadurch, dass der Praktikant nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeiten leistet, also eine Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird. Kennzeichnend für ein Ausbildungsverhältnis in diesem Sinne ist, dass es ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit des Auszubildenden vom Ausbilder zum Inhalt hat, während dieser als Hauptpflicht die Ausbildung und persönliche Betreuung übernimmt. Dem steht die Verpflichtung des Auszubildenden gegenüber, sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen, sich in die betriebliche Ordnung und Gemeinschaft einzugliedern und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

Nicht maßgebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist die Zahlung von Arbeitsentgelt.

2.2 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Versicherungsschutz genießen auch die Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Das können ärztliche oder psychologische Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes sein, die auch in betriebsärztlichen Zentren außerhalb des Beschäftigungsunternehmens durchgeführt werden. Ebenso gehören Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium dazu.

2.3 Freie Mitarbeiter, Selbstständige¹

Der selbstständig Tätige schließt mit dem Auftraggeber einen Werkvertrag ab. Er stellt dem Auftraggeber nicht seine Arbeitskraft zur Verfügung und ist im Hinblick auf Art, Ort und Weise seiner Arbeitstätigkeit nicht weisungsgebunden. Er muss sich um die Steuer- und Sozialversicherungspflicht selbst kümmern. Er liefert ein „Werk“ zu den vereinbarten Bedingungen ab.

Beispiele für selbstständig Tätige: Lehrbeauftragte, Handwerker

Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehören u.a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden.

Die Zugehörigkeit zu den freien Berufen oder die Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ reicht für sich nicht aus, um bei diesem Personenkreis auf Selbstständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtbetrachtung.

2.4 Tätigkeit wie ein Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Gesetzlich unfallversichert sind auch Personen, die wie ein nach Absatz 1 Nr.1 Versicherter, d.h. „wie“ ein Beschäftigter, tätig werden.

Nach der Rechtsprechung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit verrichten, die

- eine mehr oder weniger vorübergehende, ernsthafte, wesentlich dem Unternehmen zu dienen bestimmt und von wirtschaftlichem Wert ist,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,
- ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen,
- unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist („arbeitnehmerähnliche“ Tätigkeit).

Zusammengefasst kommt es darauf an, dass

- die Tätigkeit vergleichbar ist mit der Tätigkeit der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehenden
- durch das Ergebnis der Arbeit die Aufgabenbewältigung der Hochschule (z. B. der Forschungs- und Lehrauftrag) in wesentlichem Umfang gefördert wird.

Beispiel: Ein Student springt kurzfristig im Labor für einen technischen Angestellten der Hochschule ein, der für einige Stunden ausfällt.

2.5 Versicherungsfreiheit, § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Das Beamtenrecht gewährleistet bei einem Dienstunfall Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Um eine Doppelversorgung zu verhindern, sind Personen in der Unfallversicherung versicherungsfrei, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.

2.6 Ausstrahlung, § 4 SGB IV ²

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht gelten an sich nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ausnahme ist in § 4 SGB IV geregelt. Danach gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht auch für Personen, die im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist („Ausstrahlung“).

Beispiel: Ein im Angestelltenverhältnis zur Universität stehender Mitarbeiter wird von seinem Arbeitgeber für ein Jahr nach Genf zu CERN entsandt. Der Mitarbeiter unterliegt weiterhin der deutschen Sozialversicherung und auch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Näheres zur Ausstrahlung kann den Richtlinien (siehe Quellennachweis) entnommen werden.

2.7 Einstrahlung, § 5 SGB IV ²

Ein Arbeitnehmer unterliegt bei einer Beschäftigung im Inland im Wege der Einstrahlung nicht den Vorschriften über die deutsche Sozialversicherung. Eine Entsendung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Beschäftigter sich auf Weisung seines ausländischen Arbeitgebers vom Ausland in das Inland begibt, um hier eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. Die Einstrahlung ist somit das Gegenstück zur Ausstrahlung.

Näheres zur Einstrahlung kann den Richtlinien (siehe Quellennachweis) entnommen werden.

2.8 Verfahren nach § 7 a SGB IV ³

Mit dem Statusfeststellungsverfahren soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt und versichert sind. Das Verfahren wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner (z. B. Auftragnehmer und –geber), nicht jedoch Versicherungsträger. Jeder Beteiligte kann das Verfahren allein beantragen, die Beteiligten brauchen sich in der Beurteilung der Erwerbstätigkeit nicht einig zu sein. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu haben die Beteiligten einen Antrag auszufüllen, der von der BfA oder einer ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen anzufordern ist. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet-Angebot der BfA abgerufen werden.

2.9 Lehrtätigkeit im Auftrag einer entsendenden Hochschule oder eines entsendenden Unternehmens, Konkurrenzverhältnis

2.9.1 Beispiel:

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vereinbart mit einem Mitarbeiter einer ortsansässigen Behörde eine Lehrtätigkeit. Dieser Mitarbeiter bringt seinen Unfallversicherungsschutz oder Dienstunfallschutz mit, wenn die Lehrtätigkeit in einem wesentlichen Interesse zur Hauptbeschäftigung steht und im Auftrag des „eigentlichen“ Arbeitgebers ausgeübt wird.

2.9.2 Als Beschäftigter oder als Student versichert?

Bei Diplomanden oder Doktoranden ist im Allgemeinen die Fertigstellung der Diplomarbeit oder die Vorbereitung der Promotion Hauptzweck der zu verrichtenden Tätigkeit. Nur wenn die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenüber dem mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Ausbildungszweck eindeutig dominiert, kommt Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht. Ansonsten besteht Versicherungsschutz als Student.

3 Versicherungsschutz für Studierende

3.1 § 2 Abs.1 Nr. 8 c SGB VII

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen - also eingeschriebene Studenten - aber auch Gasthörer und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben.

Der Begriff der Hochschulen umfasst alle Hochschulen, Technischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Akademien und Universitäten, gleichgültig, ob Träger der Staat bzw. das Land ist oder eine private Einrichtung.

Als Voraussetzung der Unfallversicherung ist zu verlangen, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen oder Vorträgen erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es - ebenso wie im Schulbereich - darauf an, ob die Tätigkeit dem **organisatorischen Verantwortungsbereich** der Hochschule zuzurechnen ist.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.

Dieser Zusammenhang ist bei Studenten nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die **in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang** mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.

Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten rechnet neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute für Studienzwecke oder die Beteiligung an Exkursionen, **die** jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit - wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll - dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport.

3.2 § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. der Satzung

Das SGB VII gibt den Unfallversicherungsträgern das Recht, im Rahmen ihrer Satzung Personen unter Versicherungsschutz zu stellen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, ohne Beschäftigte des Unternehmens zu sein.

Von dieser Ermächtigung haben mehrere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Gebrauch gemacht und gesetzlichen Unfallversicherungsschutz z.B. für Studierende, Doktoranden, Diplomanden und Stipendiaten begründet, die sich auf der Unternehmensstätte befinden.

Wichtig ist, dass sich dieser Versicherungsschutz **nur auf den Aufenthalt** auf der Unternehmensstätte selbst bezieht, nicht aber auf die sonst nach § 8 Abs.2 SGB VII versicherten Wege.

4 Fallgestaltungen (alphabetisch)

Assistenten

Die Aufgaben eines Hochschulassistenten ergeben sich aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG ⁴). Danach sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören z. B. das Vermitteln von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Methoden an Studenten. Daneben ist die eigene wissenschaftliche Arbeit möglich. Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent ist der qualifizierte Abschluss eines Studiums. Die Beschäftigung als Hochschulassistent wird demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach ausgeübt. Deshalb besteht – sofern während der Assistentenzeit an der Hochschule keine Ernennung zum Beamten erfolgt – grundsätzlich Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.

Auslandspraktika

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studenten, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z.B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches in das Ausland der Fall sein.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr - auch nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten Ausstrahlung - es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

Auslandssemester

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden. Außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt.

Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, wenn zwar die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden, der Austauschstudent sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten, jede Änderung der Heimathochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorzulegen, ohne dass die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nachgewiesen ist.

Auszubildende

Das Ausbildungsverhältnis wird i. d. R. durch einen Berufsausbildungsvertrag, z. B. zum Verwaltungsfachangestellten begründet. Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII, siehe 2.1.

Bewerbungsverfahren

Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche, der Bewerbung oder Vorstellung bei einem möglichen Arbeitgeber und Verhandlung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, sind als so genannte vorbereitende Tätigkeiten nicht unfallversichert.

Diplomanden/Doktoranden

Um ihre Diplomarbeit/Promotionsarbeit zu fertigen, besuchen Diplomanden und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

- **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule**

Hochschuleinrichtungen werden von Doktoranden/Diplomanden in der Regel entweder als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht. Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z.B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit.

Für Doktoranden/Diplomanden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Promotion/Diplomarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.

Zuständiger Versicherungsträger ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII – Unfallkassen, Landesunfallkassen).

- **Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit**

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie dem Doktoranden/Diplomanden die Benutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten. In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/Diplomanden z.B. die zur Erstellung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zu Gute kommen (z.B. Verwertungsrechte).

Zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und dem Unternehmer wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Doktorand/Diplomand ar-

beitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Der Doktorand/Diplomand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Doktor-/Diplomarbeit gezahlt.

Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht **grundsätzlich kein Versicherungsschutz**. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Doktoranden/Diplomanden sind bei der Erstellung ihrer Doktor-/Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Ggf. kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i.V.m. der Satzung in Betracht kommen.

Drittmittelstelle

Wer Arbeitgeber ist und das Entgelt zahlt, ist weniger für den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers als für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ausschlaggebend.

Personen, die von einem Hochschullehrer auf Grund eines Privatdienstvertrags angestellt sind und im Rahmen eines Forschungsauftrages aus Mitteln Dritter bezahlt werden, sind als Beschäftigte versichert. Verantwortlich für die unfallversicherungsrechtliche Absicherung ist nicht die Hochschule sondern der „Beschäftigungsgeber“ als Unternehmer i.S.d. gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb ist für diese Fälle in der Regel die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft gegeben, sofern die Hochschulgesetze der Länder keine anderweitige Regelung enthalten.

Ehemalige Professoren

können von der Hochschule zur einmaligen Unterstützung herangezogen werden, z.B. bei Prüfungen oder Exkursionen.

Hier ist vorrangig zu prüfen, ob Dienstunfallschutz über den Dienstherrn besteht.

Gastdozenten

Zur Förderung und Unterstützung einer praxisorientierten Lehre kooperieren Hochschulen und Wirtschafts- bzw. Industrieunternehmen. Geeignete Mitarbeitern dieser Unternehmen können einen Lehrauftrag erhalten.

Solche Gastdozenten bleiben i. d. R. im Dienstverhältnis zu ihrem Unternehmen, ein Dienstverhältnis zur Hochschule wird nicht begründet. Versicherungsschutz besteht über die für das entsendende Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger. Siehe 2.9.1

Gasthörer

Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nicht nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen ordentlichen Studenten. Auch Teilnehmer an Vorkursen, Ferienkursen und eingeschriebene Gasthörer gelten als Studierende. Dieser Begriff ist nämlich weit zu fassen und erstreckt sich neben den eingeschriebenen Studenten auf alle Personen, die nach freier Wahl an Vorlesungs- und Lehrveranstaltungen einer wissenschaftlichen Hochschule teilnehmen, und zwar völlig unabhängig von ihrem Beruf, Lebensalter oder ihrer Nationalität.

Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die nur gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Gastwissenschaftler/Gestattungsvertrag

Gegenstand der Vertragsbeziehung kann die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes z. B. im EU-Forschungsprogramm „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern –TMR-“ sein. Ein Freiraum für eigene Forschungstätigkeiten im Umfang bis zu 30% der Arbeitszeit wird eingeräumt. Die Bezahlung erfolgt aus den Mitteln dieses Programms.

Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII.

Anders ist die Rechtslage bei Gastwissenschaftlern, denen die Hochschule lediglich durch „Gestattungsvertrag“ die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung eigener Forschungsprojekte erlaubt. Hier kann Versicherungsschutz über die Hochschule nur dann begründet werden, wenn die Arbeit des Gastwissenschaftlers, d.h. die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit, wesentlich der gastgebenden Hochschule zugute kommen.

Graduiertenkollegs

Nach dem Angebot eines Fachbereichs, z.B. zur Durchführung eines Forschungsprojekts, finden sich Kollegiaten zusammen, die gemeinsam das Projekt durchführen. Dies können Diplomanden, Doktoranden, Studierende, auch Professoren von anderen Universitäten sein.

Sofern die Kollegiaten nicht ihren eigenen Versicherungsschutz „mitbringen“, besteht Unfallversicherungsschutz über die Hochschule nach § 2 Abs.2 Satz 1 SGB VII.

Habilitanden

Nach der Rechtsprechung gehören Habilitanden zu dem nach § 2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII versicherten Personenkreis. Vorrangig ist im Falle einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitand der Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII.

Hochschulsport

Die fakultative Teilnahme Studierender am allgemeinen Hochschulsport ist als versichert anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Sportangebot an den Hochschulen muss den Charakter offizieller Hochschulveranstaltungen besitzen.
- Der allgemeine Hochschulsport muss von der Hochschule selbst (z.B. Hochschulinstitut für Leibesübungen) oder einer hochschulbezogenen Institution (ASTA) durchgeführt werden.
- Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d.h. während der festgesetzten Zeiten und unter der Leitung eines bestellten Übungsleiters stattfinden. Die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf den Hochschulsportanlagen ist ebenso unversichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen.

Honorarkräfte

Die Bezeichnung „Honorarkraft“ sagt noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt für sich kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung ist im Wege der Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Immatrikulation

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) wird der Studienplatzbewerber „**Studierender**“. Bereits der Weg zur Immatrikulation ist versichert.

Kollegiaten

Siehe: Graduiertenkollegs

Lehrbeauftragte ¹

Lehrbeauftragte an Hochschulen stehen nach der Rechtsprechung regelmäßig **nicht** in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen,

- wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind,
- weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und
- sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Sie werden im Rahmen eines Werkvertrages tätig und sind als Selbstständige versicherungsfrei.

Postdoktoranden

Der Abschluss eines Dienstvertrages zwischen Hochschule und Postdoktorand begründet Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII, bei vertragsloser Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Auf die Entgeltzahlung kommt es nicht an.

Praktikanten

Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar.

Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

Studierende der Medizin haben ein so genanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik oder an einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus abzuleisten. Bei Ableistung des medizinisch-praktischen Jahres besteht Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, denn die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudenten ist hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der UV-Träger des Landes (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII; Unfallkassen, Landesunfallkassen).

Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu 2 Monaten Dauer (Krankenpflegedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die o.a. Ausführungen zum Praktikum der Studierenden. Der Famulant gilt als Praktikant und ist daher über das jeweilige Krankenhaus bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Hiervon abzugrenzen ist der Arzt im Praktikum (AIP), der in einem – echten – Beschäftigungsverhältnis steht. Beim AIP besteht daher UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

Sofern der juristische Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, besteht Versicherungsfreiheit.

Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst ist häufig ganz oder teilweise ausgegliedert und an gewerbliche Unternehmen vergeben. Die Mitarbeiter stehen damit in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Gleichwohl besteht Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Gebäudereinigungsunternehmer ist i. d. R. Mitglied bei einer Bau-Berufsgenossenschaft.

Stipendiaten

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers oder für den durch die Aus- und Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmertätigkeit verpflichten muss.

Wenn während des Studiums oder während der Doktor- bzw. Diplomarbeit ein Stipendium (= finanzielle Unterstützung) gewährt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes.

Studentische Selbstverwaltung

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Mitglieder der student. Selbstverwaltungskörperschaften sind „ehrenamtlich Tätige“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und haben daher – abhängig von der Satzungsregelung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – einen Anspruch auf „Mehrleistungen“.

Studium an der Partnerhochschule (Inland/Ausland)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn dieses Bestandteil des ursprünglichen „heimatlichen“ Hochschulstudiums ist. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen sind.

Für eine formale Anbindung spricht z.B., dass das Studium nach den Studienabschnitten an der Partneruniversität fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z.B. durch eigenes Personal (z.B.

durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule unterrichtet) ausgeübt werden. Außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der Partnerhochschule, die diesen Einfluss ausübt.

Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, wenn zwar die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden, der Austauschstudent sich auch verpflichtet den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten, jede Änderung der Heimathochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorzulegen, ohne dass die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nachgewiesen sind.

Telearbeit

Telearbeit wird im besonderen Maße in der Texterfassung, bei der Erstellung von Programmen, in der Buchhaltung und in der externen Sachbearbeitung eingesetzt. In der Praxis gibt es mehrere Organisationsformen der Telearbeit. Sie kann durch Mitarbeiter zu Hause oder an einem von ihnen ausgewählten Ort ausgeübt werden. Verbreitet ist beispielsweise das Erfassen von Texten im Auftrag von Verlagen im heimischen Umfeld, wobei die Mitarbeiter keine Arbeitsplatz mehr im Büro haben. Die Telearbeit ist auch im Bereich des modernen Außendienstes gebräuchlich. Dabei sind Mitarbeiter durch einen Online-Anschluss mit dem Unternehmen verbunden, um Geschäftsvorfälle (z. B. Aufträge, Rechnungen) an das Unternehmen weiterzuleiten.

Die Beurteilung der Frage, ob die Telearbeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, richtet sich danach, inwieweit die Mitarbeiter in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingegliedert sind. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt trotz räumlicher Abkopplung vor, wenn eine feste Arbeitszeit – auch in einem Zeitkorridor – vorgegeben ist, seitens des Auftraggebers Rufbereitschaft angeordnet werden kann und die Arbeit von dem Betreffenden persönlich erbracht werden muss. Dies gilt auch dann, wenn die Telearbeit als Teilzeitarbeit konzipiert ist.

Übungsleiter ¹

Die Beurteilung, ob ein Übungsleiter seine Tätigkeit als Selbstständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausübt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind:

- Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlage selbst mit anderen ab.
- Der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbstständigkeit.

Je größer dagegen der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Übungsleiters ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung und damit für eine abhängige Beschäftigung. Anhaltspunkte für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sind auch vertraglich vereinbarte Ansprüche auf durchge-

hende Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder vergleichbare Leistungen.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Selbstständig tätige Übungsleiter können nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert werden. Sie müssen ihren Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, richten.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Hochschulen an. Ihnen obliegen, sofern die Sicherstellung des Lehrangebotes dies erfordert, die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten oder der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden. Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Es besteht dann Versicherungspflicht als Beschäftigter.

Fundstellen:

¹ Katalog zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (www.bfa.de)

² Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung und Einstrahlung; Aichberger, Sozialgesetzbuch, 4/30; www.aok-business.de/index2.php3?showpage=pro/pro-online.phpinc

³ www.bfa.de

⁴ Hochschulrahmengesetz www.bmbf.de/gesetz_3823.html